



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, biß zum völligen Schluß des ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover ; Tübingen, 1737

N.IV. Württembergisches Votum in eadem Causa.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51734](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51734)

1550.
Januar.wa mit gesambter Hand (u) aus
der Sach zu kommen.u. Zu gesambter Hand gehören im Nahmen
Ihrer Majestät zu Schweden, auch Wir, und ha-
ben Wir Uns dem Römischen Reich, dessen1650.
Januar.

schuldigen Unterthanen zum besten in der Ober-Pfälzischen Sach, und super clausula, de non suspendenda Evacuatione bereit mehrers erklärt, als man Uns mit Fug anmuthen können, seind darob geneigt, ad Evacuationem zu schreiten, wer es weiter hintert, auf dem beruhe die Verantwortung, Wir aber können, was nobis inficis, invitis, & contradicentibus, andere mögen schließen, Unterschreiben, obligiren in Sachen, was noch vom Frieden, und desselben vollständiger Execution dependirt, für kein rechtmäßigen Schluß mit gesambter Hand erkennen, noch Uns zuvergleichen, verziehen.

N. IV.

Fürstlich Württembergisches den 22. Januarii auf Tages zuvor in Collegio
Deputatorum, durch Chur-Mainz gethane Proposition
abgelegtes Votum.

N. IV.
Fürstlich-
Württembergisches Vo-
tum.

Was in meinem, durch zugestandene Leibes-Unpäßlichkeit verursachten Abwesen in einem und andern sūrgangen, und in was Terminis für dismahlen die Tractaten beruhen, habe ich gestrigs Tages, theils aus des löblichen Chur-Mainzischen Reichs-Directorii aufgesetzter und abgelassener Relation, theils hernachmals aus abgelegten Votis und darbey weiter erstatteten Bericht zur Nothdurfft, und zwar mit grosser Bestürzung und Betrübnis fast dahin eingenommen, daß das ganze Hauptwerck immer nur schwerer wird, und mit lauter Difficultäten, Gefahren, und Extremitäten umgeben ist. Der Allerhöchste zeige Mittel und Wege in der Güte heraus zu eluctiren, bey solch beschaffenen Sachen aber wird um so viel nöthig seyn, daß ein jeder zu Rettung des Vaterlandes, seine Meinung liberè eröffnen, wie er vermeint, daß dem Vaterland am besten gerathen, und zugleich seines Herrn Principalen Instruction ein Genigen beschehe. Solchemnach muß im Nahmen ꝛ. Meines gnädigen Fürsten und Herrn ꝛ. Ich nothwendig præmittiren, und ausdrücklich bedingen, daß ich allein auf Frieden, und dessen würcklichen Effect und Execution, und zwar durch gültliche Weg und Tractaten zugelingen instruiert, und consequenter zu allen demjenigen, was zur Reassumption des Krieges, entweder directè, oder per obliquum & consequentiam quocunque modo Ursach geben, oder die Stände darinn, Sive per modum voti sive subscriptionis sive cujuscunque cooperationis aut obligationis involviren mag, mich in keinen Weg kömme verstehen, noch darzu Rath und That geben, als in einer Sach, welche keinen Diener, sondern den Principalen selbst zu resolviren gebühret. Wie ich nun der gangen ungezweifelten Hoffnung lebe, es werde dieses und unser aller, und eines jeden Meynung seyn, also kan ich ein gleichmäßiges von den sämtlichen Fürsten und Ständen des Schwäbischen Crayßes, Krafft von ihnen nun zweymahl empfangener, und allein auf Beförderung des Friedens und dessen würcklichen Effect, durch Erleichterung, Abführ- und Abdanckung der Völsker, und vollständiger Evacuation gerichteter Instruction versichern.

Mit welchem Crayß es auch die Bewandniß, daß dessen Fürsten und Stände nicht wohl können resolviren, bey ermanglenden allen Mitteln des Geldes, der Mannschafft und des Brods, in Krieg zutreten, als welche nicht ein geworbenen Mann auf den Beinen, deren Zeughäuser und Bestungen, ob sie schon theils resticirt, doch an aller Munition, Stücken, und nothwendiger Defension entblisset, hingegen mit 10. Regimentern zu Pferd, Schwedischen Volckes beleget, mit vielen Französischen Guarnisonen, in- und an den Grängen des Crayßes gleichsam captivirt, und da sie sich zu einiger Defension oder Verfassung anschicken wolten, mit ihnen zeitlich, und ehe sie daran den rechten Anfang machten, könte der garaus gemacht werden. Des bereits erscheinenden Hungers und Theurung, dannhero befahrender Seuchen, und Sterbens, ja gar allgemeiner Desperation, Sedition und Aufruhr anjesho zugeschwigen.

So

1650. So viel dann nun die gestrige Proposicion betrifft, beruhet solche theils in etli- 1650.
 Januar. chen bereits vorgestern, annoch in meiner Abwesenheit gemachten Conclulis in etli-
 chen Fürschlagen, darüber man sich vernehmen lassen. Jannar.

Was die bereits gemachte Conclula betrifft, begehre ich dieselbe nicht zu disputiren, kan mich auch mit demjenigen, was an Ihre Fürstliche Durchlaucht zu Sachsen zu antworten, für gut befunden worden, wohl confirmiren.

Und bin insonderheit auch mit dem eing, daß in allweg der Punctus Exauktionis & Evacuationis zu urgiren, und eo ipso fürsichtiglich alles dasjenige zu evitiren, und zu decliniren, was demselben aufzuhalten, quovis modo, verursachen, oder scheinbare Prætextus suppeditiren mag. Was aber die Relation an unsere Herrn Principalen betrifft, und daß dieselbe nach dem Aufsatz des löblichen Chur-Mainzischen Reichs-Directorii soll uniformis seyn, muß ich etwas anstehen, und wohlmeinend, doch ohnmaßgeblich erinnern, daß damit insgeheim sehr behutsam zuverfahren, vor allen Dingen, wie gestern in etlichen Votis auch wohl erinnert worden, der Herrn Königlich-Schwedischen Intention recht zu vernehmen, welche ich so wohl aus abgelassener von dem löblichen Chur-Mainzischen Reichs-Directorio aufgesetzter Relation, als seithero gepfogener Nachfrage, dahin verstehe, daß Ihre Fürstliche Durchlaucht ad Evacuationem nicht schreiten wollen, es seye denn der Punctus Restitutionis nicht eben exequirt, sondern allein die Designatio Restituendorum verglichen, und im übrigen Seiner Fürstlichen Durchlaucht Meynung diese, daß sie sich zwar zuvor zu einiger Abdankung und Evacuation nicht schuldig erachten, nicht aber darum, darzu in keinen Weg verstehen wolten, so wurde auch meines Erachtens nicht nur die verschiene Sonntag ausgefallene Resolution, sondern auch die Antecedentia & Consequentia, worinn die Differentia bestanden, und noch bestehen, qua Occasione Ihre Fürstliche Durchlaucht zu solcher Resolution kommen, und wie sie sich hingegen folgenden Tages wieder explicirt zu referiren, und allweg einen jeden Abgesandten frey gestellet seyn und bleiben, was er selbst gesehen und gehört, nicht allein seinen Herrn Principalen zu referiren, sondern auch darüber sein Gutachten zu ertheilen, dann besorglich eine solche blosser Relation in das ganze Reich zu schicken, allein von demjenigen, was etwa, wie ich verstehe, in commotione animi möchte ausgefallen seyn, und bey denen, welche nicht alle circumstantias wissen, ein hartes ansehen gewinnen könne, wird nicht allein bey unsren Principalen schwere Perplexität und Bestürzung, bey den Unterthanen Desperation, und daraus befahrendes mehreres Unheil, sondern auch bey den Cronen großes Nachdereken erwecken und verursachen, was bis dato noch mit grosser Mühe und Sorgfalt verhütet worden, hernach aber, re non amplius integra, nicht würde zu ändern seyn.

Die ad deliberationem gegebene Fürschläge betreffend, und zwar ad 1. & 2. ob die beliebte Clausula remissiva, und andere Clausulæ generales zu subscribiren, und hingegen Lista Restituendorum zu suspendiren, habe ich aus etlichen abgelegten Votis vernommen, daß es in eventum eine bereits verglichene Sach, und man hierauff ad punctum Evacuationis & Exauktionis habe schreiten wollen, weil man nun hierdurch den Principal Scopum kan erlangen, also thue ich mich mit solchen beeden Vorschlägen gern conformiren. Ad 3. die Ober-Pfals belangend, habe ich mich oft in diesem hochlöblichen Collegio, wie auch im Fürsten-Rath declarirt, welche Declaration auch der Churfürstlichen Durchlaucht in Bayern, von meinen gnädigsten Fürsten und Herrn überschicket worden Ihre Churfürstliche Durchlaucht seynd darmit gnädigst zu frieden gewesen, und habe ich darauf beföhlich empfangen, selbigen Terminis zu inhariren, dabey muß ich meines theils, so lange mir kein anderwärtiger Befehl zu kommt, verbleiben. Ad 4. Die Clausulam de non suspendenda Evacuatione, und Ihrer Fürstlichen Durchlaucht bereits gegebene Parole betreffend, möchte Ich von Herzen wünschen, Ihre Fürstliche Durchlaucht liesen sich bewegen, solche Clausulam specialiter, und mit nahmen dem Haupt-Recess zu inseriren,
 Zweyter Theil. J 2 ich

1650.
Januar.

ich gedencke aber noch gar wohl, daß von mir und andern, in diesem hochlöblichen Collegio erinnert worden, es werde von des Herrn Generalissimi Fürstlichen Durchlaucht nicht wohl zu erhalten, und den Restituentibus, zu weiterer Renitenz eine Ursach seyn, kan mich aber doch in eventum mit dem von den fürtrefflichen Chur-Brandenburgischen Herrn Abgesandten gestern fürgeschlagenen Expediente wohl conformiren, und muß insonderheit mit Braunschweig der Meinung seyn, daß dieser punctus proprie hieher nicht, sondern ad punctum Evacuacionis gehdre, daselbst sich mit Gottes Hülff noch wohl ein Expediens wird finden, dieselbe solchergestalt einzurucken, daß man dabey zu allen Theilen wird können content, und der Evacuacion gesichert seyn, zumahlen wie Ich vernehme, auch die Herren Kayserlichen hiervon nicht abgeneigt seyn sollen. Ad 5. ob die Commissiones ad interim auszuschreiben, bin ich allezeit der Meinung gewesen, wie noch, quod sic, und daß in allweg mit der Execution in puncto Restitutionis fürzugehen, und damit wir neben denen bereits von Braunschweig insonderheit und von andern vorsigenden angezogenen erheblichen motiven, erstlich den Herrn Schwedischen realiter antworten, und mit solchen disputiren, und länger nicht dürfen auffhalten, 2^{do} nicht selbst hierdurch punctum Evacuacionis, mit dem puncto Restitutionis ex Capite Amnestia & Gravaminum mit einander combiniren welches doch zu verhüten man bisshero sorgfältig getrachtet, 3. Ist es gleichwohl an dem, daß der Frieden, wann schon die Cronen, wieder all verhoffen, nicht wolten, dannoch im Reich, unter Chur-Fürsten und Ständen gehalten, und exequit werden solle, und wie man im übrigen, weder activè noch passivè bey diesem puncto, ex parte Württemberg, weiter interessirt sey, also kan man sich regressum ad illos, que sunt in mora, so wohl als andere fürbehalten. Es ist zwar 6. auch etwas von Subscription der Stände leß extradirten Aufsat, oder Concluso wiewohl nicht in propositione, sondern allein in etlichen Votis gedacht worden, allein hierzu, ehe und bevor man auch mit denen Herren Schwedischen darüber per Tractatus verglichen, und einig, sonderlich in Sachen, die nicht in unsern Mächten stehen, bevorab noch jeko hoc rerum statu, und wie von Braunschweig wohl erinnert worden, wegen dadurch befahrender Turbarum, zu schreiten, könnte ohne special-Befehl, in Anerinnerung, daß man durch dergleichen bereits hiebevord gebrauchten modum, aus der Sachen nicht kommen, Ich dadurch nicht verstehen, sondern müste es ad referendum, welches aber durchaus für keine dependenz von der Cron Schweden, wie etliche wolten darvon reden, sondern dahin allein auszudeuten, daß wir noch in terminis Tractatus verfahren, und mit der Cron Schweden, als den einen Principal tractirenden Theil ja nothwendig reden, und über dasjenige, was dieselbe mit, und neben Kayserlicher Majestät auch Chur-Fürsten und Ständen subscribiren, manutiren, und exequiren soll, uns vergleichen müssen, zumahlen es noch nicht an dem, daß wir derselben Leges prescribiren, noch auch von Ihnen Leges nehmen sollen. Welches man für dismahl an Seiten Württemberg anders nicht als getreuer, bester Wohlmeinung erinnern wollen, mit vorbehalt aller weitem Nothdurfft.

1650.
Januar.

§. XVII.

Den Schweden wird das Conclusum in puncto Clausulae remissoriae &c. eröffnet.

Diesem genommenen Verlaß zu folge, wolten die vordenandte *sub Deputati*, gleichfolgenden Tags, Donnerstags den 17. Januar. ft. Ver. sich ingesamt zu den Schweden verfügen, befunden aber besser, daß die Altenburgischen und Wolfenbüttelischen alleine vorher noch mit denen Schweden sich besprechen

müchten, welches auch geschah; diesem nach eröffneten Ihnen selbige den geschene Vorschlag, „Es wären nemlich so „wohl die Kayserlichen, als Catholische „mit den Evangelischen einig, daß es bey „der Clausula remissoriali und bey den „andern, regulis generalibus so mit ihnen denen Königlich Schwedischen

„verf